

Absenzenregelung für die Schülerinnen und Schüler der Schule Kilchberg

- Grundsätzliches:
- Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht.
 - Eine Absenz ist zu begründen und mit der Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson unaufgefordert vorzuweisen.
 - Für eine voraussehbare Absenz ist um eine Dispensation nachzusuchen.
 - Mögliche wichtige Gründe für ein Dispensationsgesuch sind in den Bestimmungen der Volksschulverordnung unter Absenzen § 29 aufgelistet.
 - Die Dispensationen können einzelne Wochen oder Tage, bestimmte Lektionen oder Fächer umfassen. Schüler und Schülerinnen aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen auf Verlangen der Inhaber der elterlichen Gewalt an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe zu dispensieren.
 - Arztbesuche gelten als begründete Absenzen.

- Kompetenzen:
- Die Klassenlehrkraft entscheidet über Dispensationsgesuche von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen und über den Besuch von Schnupperlehren.
 - Über Dispensationen von mehr als zwei Tagen und Ferienverlängerungen entscheidet die Schulleitung.
 - Regelung über Ferienverlängerungen siehe unter "Jokerhalbtage" und "Besonderes".

- Jokerhalbtage:
- Definition:** Jokerhalbtage erlauben es dem Schüler / der Schülerin, im Laufe eines Schuljahres während vier Halbtagen ohne Begründung dem Unterricht fernzubleiben.
 - Meldung:** Jokerhalbtage werden frühzeitig, spätestens jedoch drei Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern angemeldet.
 - Kombination:** Jokerhalbtage können kumuliert werden (1 d / 1.5 d / 2 d). Nicht bezogene Jokerhalbtage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.
 - Ferienverlängerungen:** Ferienverlängerungen ohne besondere Gründe (siehe VV § 30) gelten als Jokerhalbtage.
 - Bewilligung / Kontrolle:** Die Bewilligungskompetenz für die Jokerhalbtage und die Kontrolle liegen bei der Klassenlehrkraft.
 - Halbtage:** Als Halbtage gelten Vor- und Nachmittage unabhängig von der Lektionszahl.
 - Einschränkungen:** Jokerhalbtage können an folgenden Tagen nicht bezogen werden: an Besuchstagen, Jahresschlussstagen, Schulreise- und Exkursionstagen, bei Sportanlässen, Schulfesten und Betriebsbesichtigungen, während Projektwochen, Schnupperwochen, Klassenlagern usw.

- Besonderes:** Ferienverlängerungen über die Anzahl Jokerhalbtage hinaus obliegen der Bewilligungspflicht der Schulleitung.

- Nacharbeit:** Dispensierte Schülerinnen und Schüler können zu angemessener Nacharbeit verpflichtet werden.

- Verstöße:**
- Bei Verstößen gegen die Absenzenbestimmungen verordnet die Schulleitung je nach Schwere des Verschuldens eine angemessene Strafe.
 - Die Schulleitung kann auch einen Verweis aussprechen oder bei der Schulkommission eine Busse beantragen (§§ 52 und 76 Volksschulgesetz; §§ 29 und 30 Volksschulverordnung).

Gesuch um Gewährung von Jokerhalbtagen

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Klasse / Lehrkraft: _____

Termin: gewünschter Joker(halb)tag / gewünschte Joker(halb)tage:

Datum und Unterschrift der Eltern:

Gesuch bewilligt

Gesuch nicht bewilligt

Begründung für die Ablehnung des Gesuches: _____

Datum und Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers:

Das Gesuch ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch drei Tage im Voraus der Klassenlehrperson bzw. der Kindergärtnerin abzugeben. Die Information der Fachlehrkräfte (Handarbeit, Hauswirtschaft, IF, Deutsch als Zweitsprache, Therapeutinnen etc.) ist Sache der Eltern bzw. der Oberstufenschüler und -schülerinnen.

Weitere Exemplare dieses Formulars können bei der Klassenlehrperson bzw. bei der Kindergärtnerin bezogen werden.

Kilchberg, 20.1.09

Schulleitung